

S a t z u n g

über die Aufhebung der Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Alte Freiheit / Poststraße / Kerstenplatz vom 27.11.2018

vom

Aufhebungssatzung ISG Alte Freiheit / Poststraße / Kerstenplatz

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474), geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 347), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Außerkräfttreten

Die Satzung vom 27. November 2018 über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft Alte Freiheit/Poststraße/Kerstenplatz sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets (Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Alte Freiheit/Poststraße/Kerstenplatz) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 2

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept

(1) Die Verpflichtung des Maßnahmenträgers zur Durchführung der bisher nicht realisierten Maßnahmen aus dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept gemäß Anlage 3 zur Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Alte Freiheit/Poststraße/Kerstenplatz entfällt mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die Abwicklung der bereits durchgeführten Maßnahmen und die Auflösung des bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt und dem Maßnahmenträger werden in einem ergänzenden Vertrag geregelt.

§ 3

Abgabenerhebung, Abgabenerstattung

(1) Die Abgaben zur Finanzierung der Maßnahmen aus dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept wurden im Jahr 2019 durch Bescheid festgesetzt. Die Abgaben sind jeweils in

fünf Jahresbeträgen zu zahlen. Die Verpflichtung der Abgabepflichtigen zur Zahlung des letzten Jahresbetrages für das Jahr 2023 entfällt mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht verwendeten Mittel für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 der Gebiets- und Finanzierungssatzung ISG Alte Freiheit/Poststraße/Kerstenplatz in Verbindung mit dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept gemäß Anlage 3 hat der Maßnahmenträger an die Stadt zu übertragen, nachdem die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung durch die Stadt festgestellt ist.

(3) Die an die Stadt übertragenen Mittel werden an die Abgabepflichtigen zurückgezahlt, an die der Abgabenbescheid adressiert wurde. Die zurückzuzahlenden Mittel werden nach dem Verteilungsmaßstab auf die beteiligten Grundstücke verteilt, nach welchem auch die Höhe der Abgabe festgesetzt wurde.

(4) Die an die Abgabepflichtigen zurückzuzahlenden Beträge werden nicht verzinst.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.